

# Das strafprozessuale Akteneinsichtsrechts des Insolvenzverwalters „qua Amt“?

Informationen aus einem Strafverfahren können für das Insolvenzverfahren und die Insolvenzmasse von großem Interesse sein. Aber wann und wie kann ein Insolvenzverwalter Akteneinsicht erhalten?

Rechtsanwältin Manon Heindorf, Essen

## I. Einführung

Das Akteneinsichtsrechts des Verteidigers nach § 147 Abs. 1 StPO stellt ein hohes Gut des deutschen Strafprozesses dar. Im Hinblick auf Strafverfahren mit insolvenzstrafrechtlichem Einschlag, wie beispielsweise Verfahren im Zusammenhang mit Tatbeständen der **Insolvenzverschleppung** nach § 15a InsO oder des **Bankrotts** nach § 283 StGB, dürfte auch der Insolvenzverwalter in vielen Fällen ein Interesse an der Einsicht in die Ermittlungsakte haben. Auf § 147 Abs. 1 StPO kann er sein Begehren jedenfalls nicht stützen, da das Akteneinsichtsrecht aus **§ 147 Abs. 1 StPO exklusiv dem Verteidiger vorbehalten** ist. In Betracht zu nehmen sind jedoch zwei weitere Normen, aus denen der Insolvenzverwalter ein Akteneinsichtsrecht herleiten könnte: § 406e StPO und § 475 StPO. Im Folgenden soll der Anwendungsbereich der genannten Normen, wie auch die damit einhergehenden Probleme praxisnah skizziert werden.

## II. Akteneinsicht nach § 406e StPO

Für den Verletzten kann nach § 406e Abs. 1 S. 1 StPO ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Voraussetzung um in den Anwendungsbereich der Norm zu fallen, ist mithin, die Verletzteneigenschaft des

Insolvenzverwalters, sowie die Darlegung eines berechtigten Interesses im Hinblick auf seine Begehr, der Akteneinsichtnahme.

### 1. Verletzter i.S.d. Norm

Im Rahmen des § 406e StPO stellt sich zunächst die Frage, ob der Insolvenzverwalter unter den Begriff des Verletzten zu subsumieren ist. Der Begriff des Verletzten ist vom Gesetzgeber nicht definiert worden und im Einzelnen umstritten. Einigkeit besteht lediglich darüber, dass **kein einheitlicher Verletztenbegriff** in der StPO existiert.<sup>1</sup> Im Hinblick auf den Begriff

des Verletzten aus § 406e StPO ist dieser identisch mit eben jenem Begriff aus § 406d StPO, welcher sich wiederum auf den Verletztenbegriff aus § 172 StPO bezieht. Danach muss eine **unmittelbare Rechtsverletzung durch eine Straftat** vorliegen.<sup>2</sup> Auf Grund dieser engen Fassung des Begriffs sind als Verletzte im Sinne von § 406e StPO auch solche natürlichen und juristischen Personen anerkannt, die nur mittelbar durch eine Straftat betroffen sind. Hierbei ist auf Grund eines umfassend zu



**Manon Heindorf** ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Essen, promoviert an der FernUniversität Hagen am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Internationales Strafrecht zu einem strafprozessualen Thema und ist Lehrbeauftragte an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung.

<sup>1</sup> BGH, Urteil vom 7.5.1953 - 5 StR 340/52 (LG Braunschweig), NJW 1953, 1273; MüKoStPO/Grau, 1. Aufl. 2019, StPO § 406d Rn. 1

<sup>2</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/ Schmitt, 65. Aufl. 2022, Vor § 406d Rn. 2

gewährleistenden Opferschutzes auf die Begriffsbestimmung aus den §§ 395 StPO (Nebenklage) und §§ 403 StPO (Adhäsionsverfahren) zurückzugreifen.<sup>1</sup> Die strafgerichtliche **Rechtsprechung subsumiert den Insolvenzverwalter fast einheitlich nicht unter den Begriff des Verletzten** aus § 406e StPO.<sup>2</sup> Die strafprozessuale Verletzteneigenschaft gehöre nicht zum Vermögen des Gemeinschuldners, sondern sei an die Person des Verletzten gebunden. Sie gehe weder auf die Insolvenzmasse noch auf den Insolvenzverwalter über. Eine solche Regelung sehe weder die Insolvenzordnung noch die Strafprozessordnung vor.<sup>3</sup> Eine Ausnahme von dieser Regelung sieht das OLG Jena<sup>4</sup>, das dem Insolvenzverwalter die Verletzteneigenschaft dann zuspricht, wenn dieser nach Insolvenzeröffnung geschädigt worden ist. In Betracht kommt hier vor allem der Straftatbestand des Bankrotts nach § 283 StGB oder der Eingehungsbetrug nach § 263 StGB. Abgesehen von rein insolvenzstrafrechtlichen Delikten kommt allerdings grundsätzlich die gesamte Klaviatur des StGB in Frage, solange die Folge der Tat die Schädigung der Insolvenzmasse und mithin die Schädigung des Insolvenzverwalters zur Folge hat.

Noch weiter als das OLG Jena, zieht das LG Hildesheim<sup>5</sup> den Anwendungsbereich des § 406e StPO. Das Landgericht spricht dem Insolvenzverwalter die Verletzteneigenschaft hier auf Grund der Tatsache zu, dass dieser, sollten sich die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den in diesen Verfahren Beschuldigten zutreffen, zumindest nach § 134 InsO zur **Anfechtung der Gewährung der Vermögensvorteile** zu Grunde liegenden Rechtshandlungen und damit zur Rückforderung dieser

Vermögensvorteile berechtigt sei, zudem kämen Schadensersatzansprüche wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs<sup>6</sup> aus § 823 II BGB, § 266 StGB bzw. § 826 BGB in Betracht.

Zu beachten gilt – bejaht man die Verletzteneigenschaft des Insolvenzverwalters nach § 406e StPO –, dass dieser als Verletzter nicht selbst Akteneinsicht beantragen kann, vielmehr ist er dazu **gezwungen zur Antragstellung einen Rechtsanwalt einschalten**, auch wenn er selbst als Rechtsanwalt tätig ist.<sup>7</sup>

## 2. Berechtigtes Interesse

Bejaht man die Verletzteneigenschaft des Insolvenzverwalters nach den Vorgaben des OLG Jena oder des LG Hildesheim, so erfordert die Erteilung von Akteneinsicht weiter, dass der Insolvenzverwalter als Antragsteller die **Tatsachen schlüssig und substantiiert vorträgt, aus denen sich das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme in die Ermittlungsakte ergibt**.<sup>8</sup> Allzu hohe Anforderungen sind an den substantiierten Vortrag insgesamt nicht zu stellen, da eine konkretisierende Darstellung dem Antragsteller regelmäßig ohne die Kenntnisse aus den Akten, deren Einsichtnahme er begehrt, gerade nicht möglich ist.<sup>9</sup> Allerdings muss der Vortrag derart detailliert sein, dass er dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft ermöglicht, die **widerstreitenden Interessen von Verletztem und Beschuldigtem** gegeneinander abzuwägen.<sup>10</sup> Nicht ausreichend – hier war der Antragsteller allerdings ein Insolvenzgläubiger – ist nach dem LG Hamburg<sup>11</sup> „der pauschale Verweis darauf, dass etwaige Schadensersatzforderungen aus der verschleppten

<sup>1</sup> BeckOK StPO/Weiner, 49. Aufl. 2023, StPO § 406d Rn. 1.

<sup>2</sup> AG Bochum 22.11.2016 – 64 Gs 3370/16; LG Mühlhausen 26.9.2005 – 9 Qs 21/05, wistra 2006, 76 (78); LG Frankfurt a. M. 15.4.2003 – 5/2 AR 2/03, StV 2003, 495; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 1.2.1996 - 3 VAs 29/95, NJW 1996, 1484; . OLG Koblenz, Beschl. v. 16.2.1995 - 1 VAs 105/94; NStZ 1988, 89 (90); OLG Hamm, Beschluss vom 16.5.1995 - 1 VAs 85/95, NStZ-RR 1996, 11; a.A.: LG Hildesheim 6.2.2009 – 25 Qs 1/09, NJW 2009, 3799 (3801)

<sup>3</sup> Vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 16.2.1995 - 1 VAs 105/94; NStZ 1988, 89 (90); OLG Hamm, Beschluss vom 16.5.1995 - 1 VAs 85/95, NStZ-RR 1996, 11

<sup>4</sup> OLG Jena, Beschluss vom 27.6.2011 - 1 Ws 237/11, NStZ 2012, 350

<sup>5</sup> LG Hildesheim, Beschluss vom 6.2.2009 - 25 Qs 1/09, NJW 2009, 3799

<sup>6</sup> S. hierzu LG Hildesheim, Urteil vom 23.5.2007 - 25 Kls 5413 Js 18030/06, BeckRS 2009, 2046

<sup>7</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/ Schmitt, 65. Aufl. 2022, Vor § 406d Rn. 2

<sup>8</sup> LG Frankfurt, Beschluss vom 15.4.2003 – 5/2 AR 2/03, StV 2003, 495; OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.7.2000 - 4 VAs 15/00, NStZ-RR 200, 349; BeckOK StPO/Weiner, 49. Ed. 1.10.2023, StPO § 406e Rn. 2

<sup>9</sup> OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059

<sup>10</sup> Riedel/Wallau NStZ 2003, 393 (395); MüKoStPO/Grau, 1. Aufl. 2019, StPO § 406e Rn. 3

<sup>11</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 19.6.2018 - 618 Qs 20/18, NZI 2019, 137

Insolvenz gegenüber den Angeklagten, (...) geprüft werden sollen.“

Ein berechtigtes Interesse ist nach § 406e Abs. 1 S.2 StPO lediglich dann nicht darzulegen, wenn der Verletzte zum Anschluss der **Nebenklage** berechtigt ist. Diese Voraussetzungen liegen für den Insolvenzverwalter allerdings nie vor, da sich § 395 Abs. 3 StPO gerade nicht auf erlittene Vermögens- und Sachschäden bezieht.<sup>1</sup>

Zunächst ist allerdings zu unterscheiden, ob der Insolvenzverwalter gem. § 80 Abs. 1 InsO für das Unternehmen auftritt, oder ob er als gerichtlich bestellter Sachverständiger im Insolvenzverfahren tätig ist. Im Insolvenzantragsverfahren wird stets ein Sachverständiger bestellt mit dem Ziel der Feststellung von Insolvenzgründen sowie der Frage der kostendeckenden Masse. In der Regel erfolgt auch zugleich oder später die Bestellung zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Mit der Einreichung des Gutachtens endet das Amt des Sachverständigen und das Gericht entscheidet über die Verfahrenseröffnung oder Abweisung mangels Masse. Wird das

Insolvenzverfahren eröffnet, bestellt das Gericht den Insolvenzverwalter, der keine Stellung als Sachverständiger hat.

**Als Sachverständiger hat der Insolvenzverwalter bereits aus der durch das Gericht übertragenden Tätigkeit ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die Ermittlungsakte.<sup>2</sup>** Vertritt der Insolvenzverwalter das insolvente Unternehmen als Insolvenzverwalter, ist er nach § 80 Abs. 1 InsO von Gesetzes wegen unter anderem dazu verpflichtet, zur Mehrung der Masse Schadensersatzansprüche zu Gunsten dieser zu prüfen, sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus anfechtbaren Rechtshandlungen zu verfolgen.<sup>3</sup>

Auf Grund dessen sieht die Rechtsprechung ein für § 406e StPO<sup>4</sup> erforderliches berechtigtes Interesse als gegeben an, wenn es nach dem Vortrag des antragstellenden Insolvenzverwalters und dem dem Gericht vorliegenden Akteninhalt möglich erscheint, das Bestehen zivilrechtlicher Ansprüche anhand der Akten prüfen zu können.<sup>5</sup> Zu beachten ist dabei allerdings, dass ein

The advertisement features a dark blue background with a white and red V-shaped graphic. At the top, the STP logo is displayed. Below it are the logos for RUMMEL (a colorful cube) and advoware (a blue circle with a white 'a'). In the center, the knowliah logo (a blue play button icon) is shown. Below this, the text 'sind jetzt' is written in orange, followed by the stp.one logo (a red hexagonal cluster) and the text 'stp.one' in white. At the bottom, a red button contains the text 'Jetzt mehr erfahren' in white.

<sup>1</sup> KK-StPO/Allgayer, 9. Aufl. 2023, StPO § 395 Rn. 11; MüKoStPO/Valerius, 1. Aufl. 2019, StPO § 395 Rn. 78; einschränkend Weißer/Duesberg in: Gercke/Temming/Zöller, Strafprozessordnung, 7. Auflage 2023, § 395 StPO, Rn. 22: „nur in Ausnahmefällen“; a.A. Herrmann ZIS 2010, 236 (241).

<sup>2</sup> AG Bochum, Beschluss vom 22.11.2016 - 64 Gs-35 Js 206/05-3370/16, BeckRS 2016, 109785; OLG Dresden, Beschluss vom 4.7.2013 - 1 Ws 53/13, NZI 2014, 358; OLG Braunschweig 10.3.2016 - 1 Ws 56/16, NJW 2016, 183, mAnm Schork NJW

2016, 1835; MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 19

<sup>3</sup> OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059; KK-StPO/Gieg, 9. Aufl. 2023, StPO § 475 Rn. 1c

<sup>4</sup> Diese Voraussetzungen gelten auch für § 475 StPO

<sup>5</sup> LG Düsseldorf, Beschluss vom 5.2.2002 - X Qs 10/02, wistra 2003, 239 f.; LG Regensburg, Beschluss vom 3.12.2003 - 1 Qs 124, 125 u. 126/03, NZW 2004, 530; OLG Köln, Beschluss vom

solches berechtigtes Interesse zunächst nur dann gegeben ist, wenn der Antragsteller der Insolvenzverwalter derjenigen Unternehmen ist, deren Schädigung durch die Beschuldigten gerade Gegenstand des Strafverfahrens ist, in dessen Akten er Einsichtnahme begehrt.<sup>1</sup> In Konstellationen in denen der Insolvenzverwalter nur mittelbar betroffen ist – die Schädigungen des Insolvenzverwalters also nicht unmittelbar aus den angeklagten Taten des Verfahrens rühren, in dessen Akten er Einsicht begehrt – ist das Akteneinsichtsrecht zwar nicht per se ausgeschlossen, es bedarf allerdings einer am Einzelfall orientierten, die konkreten Rechtspositionen berücksichtigende Betrachtung.<sup>2</sup> Nicht zutreffend ist jedenfalls die Ansicht, dass dem Insolvenzverwalter ein berechtigtes Interesse „qua Amt“ zusteht.<sup>3</sup> Ebenfalls darf das Akteneinsichtsgesuch des Insolvenzverwalters nach der hier vertretenden Auffassung **nicht nur der ohne konkreten Anlass erfolgenden Ausforschung des Beschuldigten** dienen.<sup>4</sup> Folgt man der Ansicht der Rechtsprechung, die bereits die Geltendmachung des sog. „Ausforschungsbeweises“ für das berechnete Interesse ausreichen lässt, ist nach der hier vertretenden Ansicht jedoch nur in dem Umfang Akteneinsicht zu gewähren, wie sie mit den widerstreitenden Interessen der Betroffenen in Einklang zu bringen sind. Insbesondere sind dabei solche Teile von der Akteneinsicht auszunehmen, die keinen Bezug zu dem dargelegten berechtigten Interesse des Insolvenzverwalters haben. In den Blick

zu nehmen sind dabei insbesondere Akteninhalte und Daten die ausschließlich Dritte betreffen.<sup>5</sup>

### III. Akteneinsicht nach § 475 StPO

Nach **§ 475 StPO kann für Privatpersonen und für sonstige Stellen** ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Insolvenzverwalter fällt dabei unstrittig unter den Begriff der „sonstigen Stellen“.<sup>6</sup>

Auch im Rahmen des § 475 StPO ist von dem Antragsteller ein berechtigtes Interesse darzulegen. Dabei stellt sich die Frage, ob das für die Akteneinsicht nach § 475 StPO darzulegende berechnete Interesse im Umfang dem aus § 406e StPO gleich steht.

Das Erfordernis des berechtigten Interesses in Bezug auf § 475 StPO erfüllt in diesem Kontext drei Funktionen: Zunächst stellt die Darlegung des berechtigten Interesses die generelle Voraussetzung der Gewährung von Akteneinsicht da. § 475 Abs. 1 S.2 StPO sieht im Gegensatz zu § 406e StPO im Weiteren bereits nach dem Wortlaut eine vorzunehmende Interessenabwägung vor. Abzuwägen ist bei der Entscheidung auf Gewährung von Akteneinsicht sowohl welches Gewicht dem Interesse überhaupt zukommt als auch der Umfang des dargelegten Interesses. **Akteneinsicht kann dabei nur in dem Umfang erteilt werden, in dem tatsächlich ein berechtigtes Interesse besteht.**<sup>7</sup> Eine solche

16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059; KK-StPO/Gieg, 9. Aufl. 2023, StPO § 475 Rn. 1c

<sup>1</sup> LG Hildesheim 26.3.2007 – 25 Qs 17/06, NJW 2008, 531 (533); LG Mühlhausen 26.9.2005 – 9 Qs 21/05, wistra 2006, 76 (78); MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 19

<sup>2</sup> OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14: Das Berechnete Interesse wurde hier nach Ansicht des OLG Köln durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend dargelegt; er Zusammenhang zu dem Strafverfahren in dessen Akten er Einsicht begehrte habe gefehlt. Zudem sei nicht in ausreichendem Maße dargelegt worden, welche zivilrechtlichen Ansprüche im Einzelnen vorliegen könnten, auf welchen Sachverhalten sie beruhen und auf welchen Anspruchsgrundlagen sie gründen würden

<sup>3</sup> OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059

<sup>4</sup> LG Hamburg, Beschluss vom 19.6.2018 - 618 Qs 20/18, NZI 2019, 137 (Antragsteller war hier ein Insolvenzgläubiger); OLG

Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059; MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 19 in Bezug auf § 475 StPO; a.A. bei § 406e StPO: OLG Koblenz 9.3.1990 – 2 VAs 25/89, NStZ 1990, 604 (604 f.); LG Mühlhausen 26.9.2005 – 9 Qs 21/05, LSK 2006, 130732; LG Bielefeld 7.12.1994 – Qs 621/94, LSK 1995, 330306; MüKoStPO/Grau, 1. Aufl. 2019, StPO § 406e Rn. 4

<sup>5</sup> Für das Akteneinsichtsrecht nach § 475 StPO ähnlich BVerfG, Beschluss vom 18.3.2009 - 2 BvR 8/08, NJW 2009, 2876; OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14; Meyer-Goßner/Schmitt/ Schmitt, 65. Aufl. 2022 Vor § 474 StPO Rn. 1

<sup>6</sup> LG Mühlhausen 26.9.2005 – 9 Qs 21/05, wistra 2006, 76 (78); BeckOK StPO/Wittig, 49. Ed. 1.10.2023, StPO § 475 Rn. 2; MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 7

<sup>7</sup> BT-Drs. 14/1484, 27; MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 14

vorzunehmende Interessenabwägung ergibt sich aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und führt in der Regel dazu, dass dem Antragsteller, hier also dem Insolvenzverwalter, **nur Einsicht in abgrenzbare Teile der Akte** erteilt werden darf.<sup>1</sup> Bereits hieraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Darlegung des berechtigten Interesses nach § 475 StPO schon nach dem Wortlaut deutlich strenger sind, als bei § 406e StPO.<sup>2</sup> Dies zurecht:

Zu beachten sind dabei insbesondere die schutzwürdige Interessen der Betroffenen aus § 475 Abs. 1 S. 2 StPO. Durch die Gewährung von Akteneinsicht nach § 475 Abs. 1 StPO wird in das Grundrecht des Beschuldigten auf informationelle Selbstbestimmung nicht unerheblich eingegriffen, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>3</sup> Dabei wiegt das Interesse des unmittelbar Verletzten deutlich höher als das Interesse eines Dritten, maximal mittelbar Beteiligten. In Konstellationen in denen ein solcher Eingriff nicht zu rechtfertigen ist, wird das Gericht dem Insolvenzverwalter die Akteneinsicht im Einklang mit Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG immer versagen.<sup>4</sup>

**Die Darlegung des berechtigten Interesses selbst, erfordert wie bei § 406e StPO einen schlüssigen Tatsachenvortrag, der Grund und Intensität des Auskunftsinteresses erkennen lässt.**<sup>5</sup>

## IV. Praxistipp

In der Praxis zu beachten ist ferner, dass der Insolvenzverwalter grundsätzlich in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört werden kann. **Durch die vorherige Gewährung von Akteneinsicht würde die Zeugenaussage des Verwalters kontaminiert werden**, da durch die Kenntnis der Akten eine Beeinflussung zu befürchten wäre. Der Gewährung von Akteneinsicht steht daher in Fällen, in denen das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist und der Insolvenzverwalter als Zeuge in Betracht kommt,

nach hiesiger Ansicht der Zweck des Strafverfahrens entgegen, § 477 Abs. 2 Satz 1 StPO.

## V. Ausblick

Im Zusammenhang mit dem strafprozessualen Recht auf Akteneinsicht zeigt der kurze Abriss bereits deutlich die enge Verknüpfung von Zivil- Insolvenz- und Strafprozessrecht. Es ist dabei für alle partizipierenden Parteien, mithin Insolvenzverwalter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft, zur Beantwortung der Frage, ob dem Insolvenzverwalter ein Akteneinsichtsrecht aus § 475 StPO sowie ggf. aus § 406e StPO zusteht, unerlässlich sich mit den jeweilig in Betracht kommenden insolvenzrechtlichen, sowie zivilrechtlichen Anspruchsgrundlagen auseinanderzusetzen. Die substantiierte Darlegung des berechtigten Interesses durch den Insolvenzverwalter, oder aber konträr die Falsifizierung eines solchen durch den Verteidiger ist nur unter Berücksichtigung der herausgearbeiteten Aspekte möglich.

## Vorträge mit Rain Heindorf

**InsO-Lupe: Strafprozessuale Beschlagnahme und Arrest im Insolvenzverfahren** am 26.4.2024, online bei AGV Seminare

## Impressum

InSA Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf [www](http://www).

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementjahres kündbar.

Verantwortlich für den Inhalt ist Alexa Graeber.

<sup>1</sup> MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 14.

<sup>2</sup> Vgl. auch MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 17; der Rechtsausschuss hatte im Gesetzgebungsverfahren vergeblich darauf gedrängt, ein rechtliches statt eines berechtigten Interesses zu fordern, s. BT-Drs. 14/2595, 29.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 18.3.2009 - 2 BvR 8/08, NJW 2009, 2876; OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14;

Meyer-Goßner/Schmitt/ Schmitt, 65. Aufl. 2022 Vor § 474 StPO Rn. 1.

<sup>4</sup> Bei der Entscheidung des OLG Köln, Beschluss vom 16.10.2014 - 2 Ws 396/14, NZI 2014, 1059 ging es um die Akteneinsicht in „umfangreiche, die Interessen einer Vielzahl von anderweitig Beschuldigten und Zeugen berührenden Aktenbestandteile“.

<sup>5</sup> MüKoStPO/Singelstein, 1. Aufl. 2019, StPO § 475 Rn. 18.